



Bern, 22. April 2026

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Eigenmittelverordnung

(Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht
des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem
Bericht der parlamentarischen Untersuchungs-
kommission)

Ergebnisbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren	3
3	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	4
3.1	Übersicht der Rückmeldungen	4
3.2	Allgemeine Bemerkungen.....	5
3.3	Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen	6
3.3.1	Bankenbuch und Handelsbuch: vorsichtige Bewertung (Art. 5b Abs. 4 E-ERV)	6
3.3.2	Anrechenbarkeit (Art. 27 E-ERV)	7
3.3.3	Abzug vom harten Kernkapital (Art. 32 Abs. 1 E-ERV).....	8
3.3.4	Weitere Abzüge nach Massgabe des Schwellenwerts 2 (Art. 39 Abs. 1 E-ERV)....	9
3.3.5	Ausländische gedeckte Schuldverschreibungen (Art. 71b Abs. 2 E-ERV) & direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen: Belehnungsgrad (Art. 72a Abs. 1 E-ERV).....	9
3.3.6	Meldung von Klumpenrisiken und anderen grossen Kreditrisiken (Art. 100 Abs. 4 und Abs. 5 E-ERV).....	9
3.3.7	Gruppe verbundener Gegenparteien (Art. 109 Abs. 6 E-ERV)	10
3.3.8	Positionsklassen nach dem SA-BIZ ohne Verwendung externer Ratings und Risikogewichte (Anhang 3 E-ERV).....	10
3.3.9	Zuschläge für das Gesamtengagement (Anhang 9 E-ERV)	10
3.3.10	Veröffentlichung des Zwischenabschlusses (Art. 32 Abs. 1 E-BankV)	11
3.3.11	Privilegierter Betrag der privilegierten Einlagen (Art. 42b E-BankV)	11
3.3.12	Risikomess- und Steuerungssysteme (Art. 7 Abs. 1 E-LiqV).....	11
3.3.13	Informationsbereitstellung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen (Art. 11 E-LiqV).....	11
3.3.14	HQLA: Begriff und Zusammensetzung (Art. 15a E-LiqV).....	12
3.3.15	Nettomittelabfluss (Art. 16 E-LiqV)	13
3.3.16	Unterschreiten der LCR (Art. 17b Abs. 5 E-LiqV)	13
3.3.17	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (Art. 31d E-LiqV)	13
3.3.18	Abflusskategorien (Anhang 2 E-LiqV)	13
	Verzeichnis der Eingaben	14

1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 10. April 2024 den Bericht zur Bankenstabilität einschliesslich Evaluation gemäss Artikel 52 des Bankengesetzes verabschiedet¹. Zur Stärkung der bestehenden Regulierung von systemrelevanten Banken (Systemically Important Banks, SIBs) hat er ein umfassendes Massnahmenpaket zur Umsetzung empfohlen. Die im Nachgang zur Krise der Credit Suisse vom Parlament eingesetzte parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) bestätigt in ihrem Bericht vom 17. Dezember 2024² die Zweckmässigkeit der vom Bundesrat vorgesehenen Massnahmen und schlägt weitere Massnahmen vor, die den vom Bundesrat eingeschlagenen Weg weitgehend unterstützen.

Der Bundesrat hat zeitgleich mit der Eröffnung der Vernehmlassung über die Änderung der Eigenmittelverordnung, die Eckwerte für die Umsetzung der Massnahmen auf Stufe Gesetz festgelegt. Diese Eckwerte waren nicht Teil der vorliegenden Vernehmlassung.

2 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Eigenmittelverordnung wurde am 6. Juni 2025 eröffnet und dauerte bis am 29. September 2025. Zur Teilnahme wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie die interessierten Kreise eingeladen.

Eine Stellungnahme eingereicht haben (jeweils in alphabetischer Reihenfolge):

- 23 Kantone: AG, AI, AR, BL, BS, BE, FR, GE, GL, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, SO, TG, TI, VS, VD, ZG, ZH;
- die FDK;
- 6 politische Parteien: Die Mitte, FDP, GPS, GLP, SVP, SP;
- 6 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft: Economiesuisse, KV Schweiz, SBVg, SAV, SGV, SGB;
- 12 interessierte Kreise: Esisuisse, EXPERTsuisse, PostFinance, Raiffeisen, SIX, UBS, VSPB, VSHFG, VSKB, VAV, ZBV, ZHK;
- 24 Weitere: AIHK, Algebris, Arbeitgeber Banken, ABT, BBVg, CCCT, CP, CVCI, Ethos, FGPF, Gastrosuisse, HKbB, SBP, scienceindustries, SWICO, SwissHoldings, SwissMem, VMoMo, 3 Professorinnen bzw. Professoren sowie 3 Privatpersonen.

Die Kantone UR und GR sowie der Gemeindeverband haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet; GR verweist dabei auf die Stellungnahme der FDK.

Nachfolgend werden die wesentlichen Bemerkungen angeführt. Für Einzelheiten wird auf die jeweiligen Eingaben verwiesen³.

¹ Bundesrat, Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität, 10. April 2024, abrufbar unter: [BBl 2024 1023](#).

² PUK, Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission, 17. Dezember 2024, abrufbar unter: [BBl 2025 515](#).

³ <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ended>

3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Übersicht der Rückmeldungen

Das übergeordnete Ziel der Vorlage, die Systemstabilität des Finanzplatzes Schweiz weiter zu stärken, wird in der Vernehmlassung insgesamt breit unterstützt. Zustimmung äusserten unter anderem zahlreiche Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, BE, FR, GE, GL, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, VD, VS, ZG), die politischen Parteien mit Ausnahme der SVP, verschiedene Dachverbände der Wirtschaft (Economiesuisse, SGV, Arbeitgeber Banken), die interessierten Kreise (VSKB, SBVg, VAV, EXPERTsuisse, Esisuisse, Ethos) sowie weitere Teilnehmende aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft.

Gleichzeitig wird die konkrete Ausgestaltung vieler Massnahmen in der Breite als zu streng beurteilt oder es werden substanzielle Anpassungen vorgeschlagen. Mehrere Stellungnehmende weisen zudem darauf hin, dass die Vorlage als Teil des umfassenderen «Too-Big-To-Fail»-Pakets (TBTF-Pakets) zu betrachten sei, das insgesamt beurteilt werden müsse. Wenig Beachtung fand dabei, dass die Revision auch Anpassungen der progressiven Komponente vorsieht, die für die systemrelevante UBS faktisch eine deutliche Entlastung bedeuten.

Die politischen Parteien unterstützen die Stossrichtung grundsätzlich – mit Ausnahme der SVP, die die Vorlage vollständig ablehnt. Die FDP und die GLP verlangen eine umfassendere Gesamtsicht sowie eine stärkere internationale Abstimmung. Die Mitte betont die Notwendigkeit einer klaren Differenzierung zwischen global systemrelevanten Instituten (G-SIB) und übrigen Banken. Die SP lehnt insbesondere die Anpassung der progressiven Komponente ab, begrüsst jedoch Verschärfungen in anderen Bereichen.

Äusserst kritisch zeigen sich die Bankenverbände, darunter die SBVg und der VSKB. Sie beurteilen das Gesamtpaket als «überladen» und «weder verhältnismässig noch zielgerichtet». Die Proportionalität sei als Grundprinzip zwingend zu gewährleisten; das Fehlverhalten einer einzelnen international tätigen Grossbank könne nicht als Legitimation dienen, um den gesamten Sektor spürbar strenger zu regulieren. Unterstützung findet im TBTF-Gesamtpaket primär der Ausbau der Liquiditätsversorgung über den *Lender of Last Resort* sowie das Verantwortlichkeitsregime.

Die Eingabe der UBS fällt besonders kritisch aus. Sie wirft dem Bundesrat eine «Abstrafung» nach der Notübernahme von Credit Suisse vor und richtet scharfe Kritik sowohl an das Gutachten Zimmermann als auch an die Regulierungsfolgenabschätzung.

Auch die Wirtschaftsverbände äussern sich zurückhaltend bis kritisch. Die ERV-Revision solle erst in Kraft treten, wenn das gesetzliche TBTF-Paket verabschiedet sei; zudem wird eine stärker proportional ausgestaltete Regulierung verlangt. Teilnehmende wie Economiesuisse oder der SGV bemängeln insbesondere die Ausweitung der FINMA-Kompetenzen im Gesetzespaket sowie das Fehlen einer umfassenden und integrierten Regulierungsfolgenabschätzung.

Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) sowie mehrere Kantone (AG, BS, BL, FR, GE, NW, TI, ZG, ZH) kritisieren das gestaffelte Vorgehen des Bundesrates: Die parallelen und zeitlich versetzten Vernehmlassungen erlaubten keine Gesamtbeurteilung. Es brauche eine konsolidierte Vernehmlassung zum gesamten TBTF-Paket. Zudem fehle eine vertiefte Kosten-Nutzen-Analyse der Auswirkungen auf den Finanzplatz und die Volkswirtschaft. Die Kantone AI, AR, BE, GL und NE betonen hingegen den hohen Stellenwert der Risikominimierung für Volkswirtschaft und Steuerzahlende und unterstützen das TBTF-Paket grundsätzlich.

Der Verein Monetäre Modernisierung (VMoMo) nimmt Stellung zu grundlegenden Fragen des Geldsystems. So weist die Stellungnahme auf die aus ihrer Sicht bestehende systemische Fragilität des Giralgeldsystems hin und fordert weitergehende strukturelle Reformen.

Aus der Wissenschaft gingen drei Stellungnahmen ein. Prof. Corinne Zellweger-Gutknecht (Universität Basel) zufolge adressiert der Vorschlag zentrale Schwachstellen des bestehenden TBTF-Dispositivs gezielt und ohne Übermass, da auf weitergehende Verschärfungen – etwa höhere Leverage-Ratio-Anforderungen oder progressive Zuschläge – verzichtet wurde. Prof. Yvan Lengwiler (Universität Basel) empfiehlt eine umfassendere Regulierung der AT1-Instrumente, lehnt jedoch einen vollständigen Abzug von Software und latenten Steueransprüchen (Deferred Tax Assets, DTA) ab. Prof. Martin Janssen (emeritiert, Universität Zürich) stellt die grundsätzliche Vorgehensweise des Bundesrates infrage, ohne eigene Alternativen vorzuschlagen.

3.2 Allgemeine Bemerkungen

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende lehnen an einigen Stellen (Art. 5b, Art. 32 E-ERV und Art. 11 E-LiqV) die vorgesehenen Verschärfungen ab, da diese gegenüber internationalen Standards einen unverhältnismässigen «Swiss Finish» darstellen würden und die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes beeinträchtigen könnten. Kritisiert werden insbesondere übermässig konservative Bewertungsansätze, sowie Vorgaben, welche nicht international abgestimmt seien (NW, ZH, GE, TI, ZG, SVP, Economiesuisse, SGV, SBVg, EXPERTsuisse, VSKB, VAV, VSPB, AIHK, Arbeitgeber Banken, BBVg, CP, CVCI, Gastro-suisse, CCCT, SWICO, VSHFG, scienceindustries).

Zahlreiche Teilnehmende bemängeln zudem, dass für das vorgeschlagene Massnahmenpaket keine ausreichende Regulierungsfolgenabschätzung vorliege und die Kosten-Nutzen-Relation der Verschärfungen nicht systematisch analysiert worden sei. Insbesondere fehlten eine volkswirtschaftliche Gesamtsicht, Transparenz zu den Auswirkungen auf Realwirtschaft, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit sowie eine integrierte Betrachtung sämtlicher laufender Regulierungsprojekte. Gefordert wird eine umfassende, transparente und vorgängig durchzuführende RFA, die sowohl die unmittelbaren Effekte auf die Banken als auch die indirekten Folgen für Wirtschaft und Standort Schweiz berücksichtigt. Mehrere Akteure verlangen, die Inkraftsetzung der Ordnungsänderungen erst nach Abschluss einer solchen vertieften Analyse vorzunehmen (NW, ZH, GE, TI, ZG, Economiesuisse, SAV, SBVg, KV Schweiz, SIX, UBS, VSKB, VAV, ZBV, ZHK, AIHK, Arbeitgeber Banken, BBVg, VSHFG, scienceindustries).

Einige Vernehmlassungsteilnehmenden befürchten eine vermeintliche Abkehr von der Fortführungs- («*Going-Concern*») hin zu einer Liquidationsperspektive («*Gone-Concern*») in der regulatorischen Bewertung. Bemängelt werden insbesondere die vorgesehenen Bewertungsansätze wie zusätzliche Bewertungsabschläge sowie die pauschale Behandlung bestimmter Bilanzpositionen (etwa Software oder latente Steueransprüche) als wertlos. Diese würden zu übermässig konservativen Eigenmittelanforderungen führen, das Basel-III-Modell untergraben, dem gesetzlichen Fortführungsprinzip widersprechen und zu unerwünschten Doppelregimen zwischen Rechnungslegung und Regulierung führen. Gefordert wird eine Rückbesinnung auf die Fortführungsperspektive oder zumindest eine deutlich vereinfachte und verhältnismässige Ausgestaltung allfälliger Liquidationsmodelle. Hervorgehoben wird zudem, dass praktisch alle Bilanzpositionen bei einer konsequenten *Gone-Concern*-Bewertung erhebliche Wertverluste aufweisen würden, was eine ausgewogene Regelung besonders wichtig macht (NW, TG, ZH, LU, SBVg, UBS, VSKB, VSPB, VAV).

Mehrere Akteure beurteilen die vorgesehenen Übergangsfristen als unzureichend und sprechen sich für eine deutlich längere Implementationsdauer aus (Economiesuisse, KV Schweiz scienceindustries, VAV, UBS). Insbesondere im Bereich der Liquiditätsregulierung – namentlich hinsichtlich der erweiterten Berichtspflichten nach Artikel 11 E-LiqV – wird betont, dass

tägliche Szenarioanalysen, untertägige Datenlieferungen und der Aufbau technischer Intraday-Reportingprozesse eine erhebliche organisatorische und technische Belastung darstellen würden. Der Kanton NW sowie verschiedene Verbände fordern eine Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren. Auch der VSKB weist darauf hin, dass die vorgesehene Frist von einem Jahr unrealistisch sei und angesichts parallel laufender regulatorischer Grossprojekte erhebliche Umsetzungsrisiken berge.

3.3 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

3.3.1 Bankenbuch und Handelsbuch: vorsichtige Bewertung (Art. 5b Abs. 4 E-ERV)

Mehrere Kantone – darunter ZH und NW –, die Kantonalbanken (VSKB) sowie die SBVg lehnen die vorgesehene Neuausrichtung ab. Der VSKB verweist darauf, dass Handelsbuchpositionen bereits heute gemäss den Vorgaben der Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA) zum Fair Value bewertet werden und Bewertungsunsicherheiten über bestehende Eigenmittelpuffer abgedeckt seien. Zusätzliche pauschale oder komplexe Abschläge würden aus ihrer Sicht zu einer übermässigen Konservativität führen, das Fortführungsprinzip unterlaufen und zu einer nicht gerechtfertigten Doppelregulierung beitragen. Zudem betonen VSKB und Kanton ZH, dass grundlegende Bewertungsfragen im Rahmen der anerkannten Rechnungslegungsstandards und nicht durch regulatorische Eingriffe zu klären seien. Mehrere Teilnehmende kritisieren in diesem Zusammenhang, der Vorschlag führe faktisch zu einem «Swiss Finish», da strenge ausländische Elemente selektiv übernommen würden (NW, SGV, SBVg, EXPERTsuisse, VSKB, VAV, Arbeitgeber Banken, VSHFG).

EXPERTsuisse beantragt zudem die ausdrückliche Verankerung eines De-Minimis-Schwellenwerts in der Verordnung, wonach Banken mit Fair-Value-Positionen unter 18 Milliarden Franken ein vereinfachtes Konzept anwenden dürfen; gleichzeitig wird betont, dass eine Annäherung an die EU-Vorgaben die internationale Vergleichbarkeit stärkt.

Die UBS weist darauf hin, dass die vorgeschlagenen vorsichtigen Bewertungsanpassungen (PVA) für Level-2- und Level-3-Positionen konservativer seien als die heutige Schweizer Praxis und die meisten internationalen Anforderungen. Falls die Schweiz die EU-Regelung übernimmt, müsse konsequenterweise sichergestellt werden, dass die FINMA diese Standards strikt, aber nicht darüber hinausgehend («keine zusätzlichen Verschärfungen») umsetzt.

Kritisch äussert sich der VSPB, welcher die vorgesehenen Verschärfungen als überzogen und sachlich nicht begründet beurteilt. Die konservativeren Bewertungsregeln hätten keinen direkten Bezug zur Credit-Suisse-Krise und würden die etablierte «going-concern»-Logik der Bewertung unterlaufen; entsprechend lehnt der VSPB diese Vorschläge entschieden ab.

Demgegenüber begrüssen die SPS und der SGB die stärkere Orientierung an strengen internationalen Rechnungslegungsstandards. Das CP zeigt grundsätzlich Verständnis dafür, dass sich die FINMA künftig stärker auf EU-Regelungen abstützt. Die explizite Bezugnahme auf europäische Bewertungsgrundsätze wird jedoch ambivalent bewertet: Einerseits fördere die Harmonisierung ein «level playing field», insbesondere für die UBS im EU-Wettbewerb; andererseits sei sicherzustellen, dass kein «European Finish» entstehe und Spielräume für verhältnismässige Anpassungen erhalten bleiben.

Der Kanton TG spricht sich dagegen aus, die europäische Regelung (Verordnung [EU] 2016/1012) unverändert zu übernehmen. Dies würde einen unverhältnismässigen Paradigmenwechsel darstellen, insbesondere für grössere Banken, da damit die bisherige Grundannahme der Fortführung eines Instituts im Krisenfall (Going Concern) zugunsten einer Liquidationsperspektive (Gone Concern) aufgegeben würde. Der Kanton plädiert stattdessen für die Einführung eines an die EU-Regelung angelehnten, pragmatischen Alternativmodells mit

fixen Bewertungsabschlägen (Additional Valuation Adjustments), das weiterhin von der Weiterführung der Bank mit realistischen Aktivwerten ausgeht.

3.3.2 Anrechenbarkeit (Art. 27 E-ERV)

Mehrere Rückmeldungen zum Entwurf der Revision von Artikel 27 E-ERV zeigen, dass die Transparenz in Bezug auf das Kündigungs- bzw. Rückzahlungsverhalten bei AT1-Kapitalinstrumenten begrüsst wird (VSKB, VAV, VSPB, SBVg). Mehrere Akteure unterstützen die Zielsetzung der Revision, die risikotragende Funktion der AT1-Kapitalinstrumente zu stärken, betonen jedoch, dass eine enge Orientierung an den internationalen Standards, insbesondere an der EU- und UK-Regulierung, notwendig ist, um die Marktgängigkeit der Instrumente und ihre internationale Vergleichbarkeit sicherzustellen (ZH, SBVg, UBS, VSKB, VSPB, VAV, Arbeitgeberverband Banken, ZBV). Der Kanton SH hebt hervor, dass die Präzisierung der Anforderungen hinsichtlich Laufzeit und eines möglichen Aussetzens von Zinszahlungen als sinnvoll erachtet werde, da dadurch Markttransparenz und Glaubwürdigkeit dieser Kapitalform gestärkt würden.

Raiffeisen unterstützt ebenfalls die Stärkung von AT1-Kapitalinstrumenten und unterstreicht, dass die aktuellen Markterwartungen korrigiert werden müssten, damit diese Kapitalform ihre risikotragende Funktion wieder besser erfüllen könne. Sie weist zudem darauf hin, dass die vorgeschlagenen Regelungen auch für genossenschaftlich organisierte Bankengruppen praktikabel und umsetzbar bleiben müssen. Weiter verlangt die Raiffeisen, die Ausnahme der TBTF-Kapitalinstrumente von der Verrechnungssteuer unbefristet zu verlängern, da dies für deren Funktionsfähigkeit zentral sei.

Kritik äussern einzelne Vernehmlassungsteilnehmende an der vorgesehenen Ausgestaltung der Rechte der FINMA gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d E-ERV. Der Begriff der «die Zinskosten [...] deutlich reduzierten» wird von vielen Akteuren als unklar, zu eng gefasst und nicht mit der internationalen Regulierung abgestimmt beurteilt (ZH, SBVg, VSKB, EXPERTSuisse, Algebris). Verschiedene Rückmeldungen weisen darauf hin, dass ein solches rein zinskostenbasiertes Kriterium zentrale Marktparameter nicht ausreichend berücksichtige und zu Fehlanreizen führen könne (SBVg, VSKB, Algebris). Der VSKB schlägt vor, die nachhaltige Wirkung der Ersatzausgabe auf die Ertragskraft der Bank als Grundlage heranzuziehen.

Mehrere Stakeholder plädieren für eine stärkere Angleichung an die entsprechenden EU-Vorgaben, wonach Ersatzinstrumente mindestens gleichwertig sein müssen (SBVg, VSKB). Zudem wird vorgeschlagen, den Nachweis des nachhaltigen Übertreffens der regulatorischen Anforderungen ausschliesslich auf die Kapitalplanung der Institute abzustützen und keinen zusätzlichen Ermessensspielraum der FINMA vorzusehen (VSKB, SBVg). Ebenso wird davor gewarnt, rückwirkende Eingriffe vorzunehmen, da diese das Investorenvertrauen beeinträchtigen könnten (Algebris).

Bei der Anrechenbarkeit von Kapitalinstrumenten (Art. 27 Abs. 1 Bst. f E-ERV) wird das vorgesehene Gewinnkriterium über vier Quartale kritisiert. Nach Einschätzung einiger Akteure sei dies in der Praxis nicht umsetzbar, da zahlreiche Banken keine Quartalsabschlüsse erstellen (ZH, NW, VSKB, SBVg). Es sei zu vermeiden deswegen eine Pflicht zur Einführung von Quartalsabschlüssen und -berichten einzuführen aufgrund des administrativen Mehraufwands und damit verbundenen Zusatzkosten (ZH, NW, VSKB). Das Gewinnkriterium soll auch kaum Rückschlüsse auf die tatsächliche Kapitalisierung zulassen (SBVg, UBS, Algebris). Die Akteure fordern eine grundlegende Überarbeitung oder Streichung des Gewinnkriteriums.

Prof. Lengwiler begrüsst in seiner Stellungnahme, dass der vorgeschlagene Text der FINMA eine solide Grundlage verschaffe, um Ausschüttungen an AT1-Kapitalgeber zu untersagen. Er betont, dass AT1-Instrumente trotz ihrer Zuordnung zum Going-Concern-Kapital aufgrund des tiefen Triggers nur eingeschränkt zur Verlusttragung beitragen könnten. In diesem Kon-

text misst er es als wesentlich bei, dass diese Instrumente regulatorisch bereits früher Verluste absorbieren müssen. Prof. Lengwiler regt an, die Formulierung zu verschärfen: Ausschüttungen an sämtliche Kapitalgeber – einschliesslich Aktionäre, AT1-Investoren und Bail-in-Gläubiger – sowie Rückkäufe von Aktien und Obligationen sollten automatisch untersagt sein, wenn die regulatorischen Mindestanforderungen nicht erfüllt sind. Eine Muss-Bestimmung würde aus seiner Sicht die Durchsetzungskraft der FINMA stärken, politische Einflussnahmen reduzieren und das Stigma solcher Massnahmen mindern, da sie gesetzlich vorgesehen wären und nicht auf einer Einzelfallbeurteilung der Aufsicht beruhen.

SPS und Ethos äussern grundlegende Vorbehalte hinsichtlich der Rolle von AT1-Kapitalinstrumenten. Sie fordern eine kritischere Überprüfung ihrer systemischen Bedeutung oder regen gar substanzielle Verschärfungen an. Dabei verweisen sie insbesondere auf die Erfahrungen aus der Resolution von Credit Suisse und den damit verbundenen Herausforderungen im Umgang mit AT1-Kapital.

3.3.3 Abzug vom harten Kernkapital (Art. 32 Abs. 1 E-ERV)

Mehrere Teilnehmende betonen zunächst, dass Software über einen erheblichen wirtschaftlichen Wert verfügt und nicht pauschal als «wertlos» eingestuft werden darf. Eine vollständige Abschreibung widerspreche sowohl der betriebswirtschaftlichen Realität als auch internationalen Standards und würde die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes beeinträchtigen. Insbesondere heben verschiedene Kantone und Verbände hervor, dass Banken heute technologieintensive Unternehmen seien und Investitionen in Software zentrale Wertschöpfungsbeiträge liefern. Entsprechend sei eine differenzierte Bewertung oder eine konservative, zeitlich begrenzte Aktivierungsdauer sachgerechter als ein pauschaler Vollabzug (ZH, GL, SBVg, VSKB, ZBV, Arbeitgeber Banken, Economiesuisse, SGV, AAIHK, SAV, UBS, SIX, EXPERTsuisse, VAV, VSPB).

Auch das CP spricht sich gegen eine undifferenzierte Behandlung von Software aus und fordert eine klare Unterscheidung zwischen zwei Kategorien: Einerseits bankinterne, eigens entwickelte, breit eingesetzte Management- und Kernsysteme, die stark an das jeweilige Geschäftsmodell und regulatorische Umfeld gebunden sind und im Krisenfall keinen eigenständigen Marktwert besitzen. Für diese Systeme unterstützt das CP die Sicht des Bundesrats, wonach eine sofortige erfolgswirksame Abschreibung ohne Aktivierung sachgerecht ist. Andererseits weist es jedoch darauf hin, dass spezialisierte Softwarelösungen, die marktfähig sind (d. h. von mehreren Instituten genutzt werden können), einen realen Marktwert besitzen und auch im Krisenfall veräussert werden könnten. Für diese zweite Kategorie erscheine eine Bilanzierung als immaterieller Vermögenswert – mit einer entsprechend Abschreibungsdauer – wesentlich sachgerechter als eine sofortige Abzugsverpflichtung.

Zudem wird mehrfach betont, dass der vorgeschlagene Vollabzug einen «*Swiss Finish*» darstellt und erheblich von den international anerkannten Basel-Standards abweicht. Dies führe zu einer strukturellen Benachteiligung Schweizer Banken und erschwere die internationale Vergleichbarkeit der Kapitalquoten. Einige Stellungnehmende weisen darauf hin, dass selbst die EU nach früherem Vollabzug wieder zu einem standardisierten Abschreibungsmodell übergegangen ist, unter anderem aufgrund der strategischen Bedeutung von Software für Banken (SBVg, UBS, ZBV, SIX, Economiesuisse, SGV, BBVg, VAV, EXPERTsuisse).

Hinsichtlich der DTA aus temporären Differenzen wird ebenfalls breit kritisiert, dass die Schweiz mit der vorliegenden Veränderung als einzige bedeutende Jurisdiktion einen vollständigen Abzug vorschreiben würde. Diese Aktiven seien in der Praxis auch in Stressphasen meist werthaltig und würden in der internationalen Regulierung – unter klaren Begrenzungen – anerkannt. Zahlreiche Akteure sehen daher weder einen Bezug zu den Lehren aus der Credit-Suisse-Krise noch eine sachliche Rechtfertigung für die vorgeschlagene Verschärfung (SBVg, UBS, ZBV, Economiesuisse, Arbeitgeber Banken, BBVg, VSKB, AAIHK, SGV, VAV, SIX, EXPERTsuisse).

Das CP unterstützt zwar grundsätzlich die Stossrichtung des Bundesrats bei der Behandlung latenter Steueransprüche, weist jedoch auf systematische Lücken hin. Es erachtet eine gesetzliche – auch nur rudimentäre – Regelung der latenten Steuerverpflichtungen als sinnvoll, um die asymmetrische Behandlung gegenüber den IFRS zu begründen und die Vorsichts- und Bilanzierungsprinzipien konsistent zu verankern. Zudem kritisiert es die geplante Begrenzung der anrechenbaren latenten Steueraktiven auf 10 Prozent als im internationalen Vergleich zu restriktiv, insbesondere gegenüber den USA, wo eine 25-Prozent-Limite gilt. Für temporäre Differenzen hätte aus Sicht des CP ein etwas höherer Schwellenwert – etwa 15 bis 20 Prozent – kombiniert mit einer risikosensitiveren, allenfalls tieferen Risikogewichtung eine sachgerechtere Lösung dargestellt.

Einzelne Stimmen nehmen eine stärker unterstützende Haltung ein und betonen, dass strengere Vorgaben für die Bewertung bestimmter Bilanzpositionen – darunter Software und latente Steueransprüche – geeignet seien, die Robustheit des CET1 in Stressphasen zu erhöhen. Diese Akteure verweisen insbesondere auf das Ziel, die Werthaltigkeit risikobehafteter Positionen vorsichtiger abzubilden und so die Resilienz des Bankensystems zu stärken (Kanton SH; GLP; SPS; SGB; Ethos).

3.3.4 Weitere Abzüge nach Massgabe des Schwellenwerts 2 (Art. 39 Abs. 1 E-ERV)

Im Zusammenhang mit der Anpassung von Artikel 32 Absatz 1 E-ERV zum Abzug latenter Steueransprüche weist die SPS darauf hin, dass der heutige Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b damit hinfällig wird.

3.3.5 Ausländische gedeckte Schuldverschreibungen (Art. 71b Abs. 2 E-ERV) & direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen: Belehnungsgrad (Art. 72a Abs. 1 E-ERV)

Die SPS begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen in Artikel 71b und 72a E-ERV zu den gedeckten ausländischen Schuldverschreibungen sowie zur Definition des Belehnungsgrads.

3.3.6 Meldung von Klumpenrisiken und anderen grossen Kreditrisiken (Art. 100 Abs. 4 und Abs. 5 E-ERV)

Der VSKB sowie die Kantonsregierungen von BS und TG sprechen sich klar gegen die Schwelle von 5 Millionen Franken aus und fordern eine Beschränkung auf die 4-Prozent-Regelung. BS hält explizit fest, dass die 4-Prozent-Schwelle bereits ein wirksames Instrument zur Meldung grosser Kreditrisiken darstellt.

In dieselbe Richtung argumentiert Prof. Lengwiler und kritisiert, dass die absolute Grenze von 5 Millionen Franken der Gröszenstruktur des Schweizer Bankensektors nicht gerecht werde. Die fixe Schwelle führe insbesondere bei grösseren Instituten zu einer sehr hohen Anzahl an Meldungen, ohne dadurch die Aufsichtstätigkeit der FINMA tatsächlich zu verbessern. Zudem sei aufgrund der Inflation absehbar, dass die Belastung im Zeitverlauf weiter zunehme. Er schlägt daher vor, den Verordnungstext zu präzisieren und die absolute Grenze vollständig zu streichen, sodass einzig die 4-Prozent-Regelung gilt.

EXPERTsuisse fordert, die Schwelle von 5 Millionen Franken nur dann anzuwenden, wenn Risikominderungsmaßnahmen gemäss Artikel 119 Absatz 1 ERV nicht berücksichtigt werden. Zudem schlägt EXPERTsuisse eine Präzisierung vor, wonach jeweils der tiefere Wert – entweder 5 Millionen Franken oder 4 Prozent – zur Anwendung kommen soll.

Demgegenüber bewertet die SPS die vorgeschlagene Anpassung positiv und sieht in der Ergänzung des Schwellenwerts um eine absolute Grenze eine Verbesserung der Transparenz.

3.3.7 Gruppe verbundener Gegenparteien (Art. 109 Abs. 6 E-ERV)

Die vorgeschlagene Anpassung von Artikel 109 E-ERV wurde insgesamt zurückhaltend kommentiert. Die SPS nimmt die Änderungen positiv auf und begrüsst die intendierte Stärkung der regulatorischen Anforderungen.

3.3.8 Positionsklassen nach dem SA-BIZ ohne Verwendung externer Ratings und Risikogewichte (Anhang 3 E-ERV)

EXPERTsuisse fordert, dass die Einstufung grundpfandsicherer Positionen nach Anhang 3 Ziffer 3.4 E-ERV als unbesichert gestrichen wird. Zudem stellt der Verband die Frage, weshalb ausschliesslich die in Anhang 3 Ziffern 3.2–3.4 E-ERV aufgeführten grundpfandgesicherten Positionen – und nicht weitere Positionen aus Anhang 3 – als unbesichert gelten sollen.

Die VSPB schlägt vor, die Werte der Schwellen zur Einteilung der Banken gemäss Anhang 3 der Bankenverordnung (BankV) zu aktualisieren. Begründet wird dies mit der Zunahme des Schweizer Bruttoinlandsprodukts (BIP) seit der letzten Anpassung per 1. Januar 2023. Da Artikel 2 Absatz 5 BankV ausdrücklich vorsieht, dass die Schwellenwerte für die Kriterien gemäss Absatz 2 Buchstaben a–c mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen sind, erachtet die VSPB eine zeitgleiche Neubewertung als folgerichtig. Insbesondere sei es sachgerecht, im Zuge der geplanten Anpassungen an der Gesamtengagementsdefinition in Anhang 9 der ERV auch die Schwellenwerte von Anhang 3 BankV proportional zum gestiegenen BIP neu festzusetzen.

3.3.9 Zuschläge für das Gesamtengagement (Anhang 9 E-ERV)

Prof. Zellweger-Gutknecht weist darauf hin, dass die vorgeschlagene Anpassung der Schwellenwerte in Anhang 9 E-ERV an die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts dazu führt, dass die in der Schweiz ansässigen Rechtseinheiten der UBS in einen tieferen Zuschlagsbereich («Bucket») fallen würden. Dadurch sanken die Eigenmittelanforderungen der UBS um rund 1,8 Milliarden USD.

Aus Sicht der SP ist diese Anpassung kontraproduktiv. Sie erachtet eine Erhöhung – und nicht eine Senkung – der Eigenmittelanforderungen für die G-SIB als notwendig. Entsprechend lehnt die SP die vorgesehene Anpassung ab.

Der SGB unterstützt grundsätzlich die Beibehaltung eines Zuschlagsmechanismus und stimmt den Zuschlägen zu.

Die SVP fordert, die progressiven Zuschläge vollständig zu streichen. Aus ihrer Sicht beeinträchtigen solche Zuschläge die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Grossbanken. Auch die SBVg spricht sich gegen zusätzliche Kapitalzuschläge aus und warnt vor einer strukturellen Benachteiligung des hiesigen Finanzplatzes.

Die UBS lehnt zusätzliche Kapitalzuschläge für die G-SIB grundsätzlich ab. Sie argumentiert, dass sie nach der Übernahme der Credit Suisse bereits erhebliche Kapitalanforderungen trägt.

Ethos erachtet die Anpassung der Schwellenwerte an das BIP-Wachstum als nachvollziehbar, knüpft ihre Unterstützung jedoch daran, dass die vorgesehenen Präzisierungen zur vorsichtigen Bewertung und Werthaltigkeit bestimmter Bilanzpositionen umgesetzt werden.

3.3.10 Veröffentlichung des Zwischenabschlusses (Art. 32 Abs. 1 E-BankV)

Esisuisse begrüsst die Änderung, da sie aus ihrer Sicht dazu beiträgt, dass der Einleger-schutz in der Schweiz künftig effizienter funktionieren kann.

Der VMoMo erachtet die Anpassung als zeitgemäss und sieht darin eine sachgerechte Reaktion auf den technischen Fortschritt.

3.3.11 Privilegierter Betrag der privilegierten Einlagen (Art. 42b E-BankV)

Der Kanton SO und die SPS begrüssen die vorgesehenen Präzisierungen bei den privilegierten Einlagen im Insolvenzfall, da diese aus ihrer Sicht zu mehr Rechtssicherheit und Klarheit in der Abwicklung beitragen.

Der VMoMo beurteilt die vorgeschlagenen Anpassungen differenzierter. Zwar werde scheinbar mehr Rechtssicherheit für Einleger geschaffen, jedoch weise die Regelung indirekt darauf hin, dass Bankeinlagen aus durch Kreditvergabe geschöpftem Giralgeld bestehen und im Konkursfall staatlicher Schutz notwendig sei. Zudem sei die einheitliche Privilegierung eines Betrags von CHF 100 000 für alle Bankkundinnen und -kunden nicht risikogerecht; aus Sicht des Vereins müssten hierfür neue, differenziertere Ansätze entwickelt werden.

3.3.12 Risikomess- und Steuerungssysteme (Art. 7 Abs. 1 E-LiqV)

Der Kanton AG weist darauf hin, dass mit den Veränderungsänderungen bestehende Vorgaben der FINMA auf Verordnungsstufe angehoben und konkretisiert werden. Die Liquiditätsplanung sei bereits im FINMA-Rundschreiben 2017/1 vorgesehen; mit der Anpassung in Artikel 7 E-LiqV werde sie jedoch in die bundesrätliche Verordnung überführt. Gleichzeitig entstünden durch die Übernahme der bisherigen Rundschreibenerläuterungen in Artikel 5 E-LiqV-FINMA neue Auslegungsunsicherheiten. Insbesondere bleibe offen, ob der grundsätzlich kurzfristig ausgerichtete Liquiditätsplan Teil eines längerfristig angelegten Finanzierungsplans sein müsse. Eine solche Vermischung zweier unterschiedlicher Planungslogiken sei aufgrund der Marktvolatilität und der sich rasch ändernden Bedürfnisse kaum praktikabel und führe aus Sicht des Regierungsrats zu Umsetzungsunsicherheiten.

Der VMoMo kritisiert grundlegend die Wirksamkeit der vorgesehenen Regelungen. Die vorgeschriebene Planung stärke aus seiner Sicht lediglich die kurzfristige Resilienz; da die Liquiditätszuflüsse und -abflüsse weiterhin auf Modellen basierten, die sich in der Vergangenheit als unzureichend erwiesen hätten, sei keine substanzielle Verbesserung der Stabilität zu erwarten.

3.3.13 Informationsbereitstellung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen (Art. 11 E-LiqV)

Mehrere Kantone und Verbände beurteilen die vorgesehenen Anpassungen von Artikel 11 E-LiqV als zu weitgehend und für viele Institute nicht verhältnismässig. Sie kritisieren insbesondere die geplante Frequenz der Informationsbereitstellung, welche als technisch aufwändig, kostenintensiv und in ihrer Aussagekraft begrenzt eingeschätzt werden. Zudem verweisen sie darauf, dass kleinere Banken bereits durch andere anstehende Regulierungsprojekte stark belastet seien (NW, LU, SO, SH, ZH, Mitte, SGV, VAV, VSPB, Arbeitgeber Banken, VSHFG). Der Kanton NW fordert zudem eine Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren.

Der Kanton TG verlangt, Artikel 11 E-LiqV materiell auf diejenigen Banken zu beschränken, bei der tatsächlich ein Liquiditätsengpass besteht, und nicht auf ganze Konzernstrukturen auszudehnen. Die Pflicht zur Ausweisung von Einlagenabflüssen unter dem Tag gegenüber der FINMA sei zu streichen, da die Banken ohnehin über einen 30-tägigen Liquiditätspuffer verfügen müssten. Auch der Kanton ZG lehnt untertägige Berechnungen ab und plädiert da-

für, sich auf robuste Tagesendkennzahlen sowie etablierte 30- und 90-Tage-Stresstests zu konzentrieren.

Der VSKB stuft die vorgeschlagenen Pflichten ebenfalls als unverhältnismässig ein. Der Verband regt an, dass die geforderten aktuellen Informationen und Szenarioanalysen nach dem Prinzip der Wesentlichkeit und Materialität erfolgen (Best-Effort-Prinzip, ohne Prüfungspflicht) und sich ausschliesslich auf das Stammhaus (Einzelabschluss) beziehen, nicht jedoch auf den gesamten Konzern. Untertägige Liquiditätsberechnungen lehnen sie strikt ab, da diese nur zufällige Momentaufnahmen widerspiegeln, im Tagesverlauf stark schwanken und im ungünstigsten Fall zu unerwünschten Marktreaktionen führen könnten. Die relevanten Daten seien jene nach Tagesabschluss; Innertagesberichte wären mit erheblichem Aufwand verbunden und aufgrund der dynamischen Geschäftstätigkeit nur begrenzt aussagekräftig. Angesichts der bestehenden LCR-Vorgaben sowie der zusätzlichen TBTF-Anforderungen für systemrelevante Banken sehen die Kantonalbanken keinen Mehrwert in solchen Berichten.

Die SBVg anerkennt grundsätzlich das Informationsbedürfnis der Aufsichtsbehörden, lehnt jedoch die aktuelle Ausgestaltung der Massnahme ab. Sie kritisiert insbesondere die fehlende Spezifikation der geforderten Szenarioanalysen, die hohen Anforderungen an Systeme, Prozesse und Personal sowie die vorgesehenen täglichen und untertägigen Einreichfrequenzen. Diese seien insbesondere für kleinere und mittelgrosse Banken weder verhältnismässig noch praktikabel. Die SBVg kritisiert zudem, dass die FINMA parallel zur Vernehmlassung bereits weitergehende Anforderungen konsultiert, was die Vorbereitungszeit weiter verkürzt. Sie fordert präzisere Leitplanken an die FINMA in der Delegationsnorm von Artikel 11 E-LiqV sowie eine klarere Begrenzung der Anforderungen nach dem Proportionalitätsprinzip.

Unterstützung erhält Vorschlag vom SGB, der die Stossrichtung befürwortet. Auch die SPS begrüsst die Massnahmen und verweist auf die zunehmende Bedeutung der Liquiditätsversorgung sowie auf die Erfahrungen aus der Credit-Suisse-Krise. Der Kanton SH sowie die Mitte-Partei halten fest, dass präzise, aktuelle und häufiger gelieferte Informationen für die Behörden essenziell seien, um Liquiditätsengpässe rechtzeitig zu erkennen und angemessen reagieren zu können. Die bisherigen Defizite im Informationsfluss hätten 2023 zu einer zu späten Wahrnehmung der kritischen Situation der Credit Suisse geführt; eine verbesserte Datenbasis erhöhe die Resilienz des Finanzplatzes. Auch Ethos unterstützt die Vorschläge mit Verweis auf die Bedeutung zeitnaher Information in Krisen. Raiffeisen zeigt Verständnis für zusätzliche regulatorische Anforderungen angesichts der beobachteten sehr schnellen Liquiditätsabflüsse im Fall der Credit Suisse.

Prof. Yvan Lengwiler regt an, Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV gänzlich von den Anforderungen auszunehmen, da deren mögliche Liquiditätsengpässe durch die Einlagensicherung aufgefangen werden könnten. Zugleich fordert er, neben der FINMA auch die SNB zu informieren, zumindest im Fall von D-SIBs.

Der VMoMo weist darauf hin, dass verbesserte Liquiditätsdaten zwar die Krisenreaktion stärken können, die strukturelle Fragilität des Giralgeldsystems jedoch unverändert bestehen bleibe.

3.3.14 HQLA: Begriff und Zusammensetzung (Art. 15a E-LiqV)

Prof. Lengwiler hält fest, dass die vorgeschlagene Anpassung eine Erweiterung der Definition von HQLA der Kategorie 1 darstellt, indem neu auch Anleihen untergeordneter Gebietskörperschaften angerechnet werden könnten, selbst wenn diese nicht über ein Risikogewicht von 0 Prozent verfügen. Massgeblich sei dabei, dass die übergeordnete Körperschaft kein Risikogewicht trägt und somit ein Rückgriff auf deren Risikogewicht möglich wäre. Angesichts der Knappheit an qualitativ hochwertigen Liquiditätsaktiven (HQLA) bezeichnet Prof. Lengwiler die Massnahme als grundsätzlich nachvollziehbar. Gleichzeitig stellt er jedoch die

Frage, weshalb die untergeordnete Gebietskörperschaft überhaupt ein Risikogewicht erhält, wenn nach innerstaatlichem Recht des Sitzstaates auf das Risikogewicht des Zentralstaates abgestellt werden kann.

3.3.15 Nettomittelabfluss (Art. 16 E-LiqV)

Zu Artikel 16 E-LiqV ist eine Stellungnahme eingegangen. Der VMoMo lehnt die vorgeschlagene Änderung ab. Die Ausweitung der Anrechenbarkeit würde lediglich den regulatorischen Kapitalbedarf der Banken reduzieren, ohne die realistischen Verhaltensmuster der Kundinnen und Kunden im Falle eines *Bank Run* ausreichend zu berücksichtigen.

3.3.16 Unterschreiten der LCR (Art. 17b Abs. 5 E-LiqV)

Zu Artikel 17b Absatz 5 E-LiqV ist eine einzelne Rückmeldung eingegangen. Der VMoMo kritisiert den vorgesehenen Wegfall der Bestimmung und fordert stattdessen eine Verschärfung. Aus seiner Sicht sollte die FINMA bei einer Unterschreitung der LCR zwingend eingreifen und weitergehende Massnahmen anordnen können. Eine Aufhebung der Bestimmung sei deshalb nicht sachgerecht.

3.3.17 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (Art. 31d E-LiqV)

Der VSKB weist darauf hin, dass die vorgesehene einjährige Frist zur Sicherstellung der Umsetzung von Artikel 11 E-LiqV für kleinere Institute eine erhebliche Belastung darstellt. Angesichts weiterer parallel anstehender regulatorischer Neuerungen seien die personellen und technischen Ressourcen bereits stark gebunden. Die Kantonalbanken fordern daher eine Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren. Darüber hinaus wird von EXPERTsuisse eine redaktionelle Präzisierung des Artikels angeregt.

3.3.18 Abflusskategorien (Anhang 2 E-LiqV)

Der Kanton LU regt an zu prüfen, ob in Anhang 2 (Art. 16 Abs. 3) unter oder nach Ziffer 3 auch jene Finanzgeschäfte einzubeziehen seien, die ein Kanton im Rahmen einer Rettung während einer Krisensituation mit der betroffenen Bank tätigt.

Der VMoMo weist darauf hin, dass sowohl die ASF- als auch die RSF-Faktoren Bestandteil jener Modelle seien, die sich in der Vergangenheit als unzureichend für die Stabilitätsbeurteilung von Banken erwiesen hätten, und sieht entsprechenden Überarbeitungsbedarf.

Verzeichnis der Eingaben

I. Kantone

- | | |
|---|-----|
| 1. Staatskanzlei des Kantons Aargau | AG |
| 2. Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden | AI |
| 3. Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden | AR |
| 4. Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft | BL |
| 5. Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt | BS |
| 6. Staatskanzlei des Kantons Bern | BE |
| 7. Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg | FR |
| 8. Chancellerie d'Etat du Canton de Genève | GE |
| 9. Staatskanzlei des Kantons Glarus | GL |
| 10. Standeskanzlei des Kantons Graubünden | GR |
| 11. Staatskanzlei des Kantons Luzern | LU |
| 12. Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel | NE |
| 13. Staatskanzlei des Kantons Nidwalden | NW |
| 14. Staatskanzlei des Kantons Obwalden | OW |
| 15. Staatskanzlei des Kantons St. Gallen | SG |
| 16. Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen | SH |
| 17. Staatskanzlei des Kantons Schwyz | SZ |
| 18. Staatskanzlei des Kantons Solothurn | SO |
| 19. Staatskanzlei des Kantons Thurgau | TG |
| 20. Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino | TI |
| 21. Finanzdirektion des Kantons Uri | UR |
| 22. Chancellerie d'Etat du Canton du Valais | VS |
| 23. Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud | VD |
| 24. Staatskanzlei des Kantons Zug | ZG |
| 25. Staatskanzlei des Kantons Zürich | ZH |
| 26. Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren | FDK |

II. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

- | | |
|---------------|-------|
| 27. Die Mitte | Mitte |
|---------------|-------|

28. FDP. Die Liberalen	FDP
29. GRÜNE Schweiz	GPS
30. Grünliberale Partei Schweiz	GLP
31. Schweizerische Volkspartei	SVP
32. Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS

III. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

33. Schweizerischer Gemeindeverband	Gemeindeverband
-------------------------------------	-----------------

IV. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

34. Economiesuisse	economiesuisse
35. Kaufmännischer Verband Schweiz	KV Schweiz
36. Schweizerische Bankiervereinigung	SBVg
37. Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAV
38. Schweizerischer Gewerbeverband	SGV
39. Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB

V. Interessierte Kreise

40. Esisuisse	Esisuisse
41. EXPERTsuisse	EXPERTsuisse
42. PostFinance	PostFinance
43. Raiffeisen	Raiffeisen
44. SIX	SIX
45. UBS	UBS
46. Vereinigung Schweizer Privatbanken	VSPB
47. Verband Schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften	VSHFG
48. Verband Schweizer Kantonalbanken	VSKB
49. Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken	VAV
50. Zürcher Bankenverband	ZBV
51. Zürcher Handelskammer	ZHK

VI. Weitere

52. Aargauische Industrie- und Handelskammer	AIHK
53. Algebris Investment	Algebris
54. Arbeitgeberverband der Banken in der Schweiz	Arbeitgeber Banken
55. Associazione Bancaria Ticinese	ABT
56. Basler Bankenvereinigung	BBVg
57. Camera di Commercio Cantone Ticino	CCCT
58. Centre Patronale	CP
59. Chambre Vaudoise du Commerce et de l'industrie	CVCI
60. Ethos	Ethos
61. Fondation Genève Place Financière	FGPF
62. Gastrosuisse	Gastrosuisse
63. Handelskammer beider Basel	HKbB
64. Schweizer Banken Personalverband	SBP
65. scienceindustries	scienceindustries
66. SWICO	SWICO
67. SwissHoldings	SwissHoldings
68. SwissMem	SwissMem
69. Verein Monetäre Modernisierung	VMoMo
70. Prof. Dr. Martin Janssen	Prof. Janssen
71. Prof. Dr. Yvan Lengwiler	Prof. Lengwiler
72. Prof. Dr. Corinne Zellweger-Gutknecht	Prof. Zellweger-Gutknecht
73. Herr Wilfried Graf	Herr Graf
74. Herr Norbert Kurz	Herr Kurz
75. Herr Philipp Stauber	Herr Stauber